

(2) Bei besonderen Schwierigkeiten, die in den Wege- und Geländeverhältnissen begründet sind, können bei bestimmten Verkehrsbeziehungen bei Abrechnung nach dem Teil A bis zu 10%, bei Abrechnung nach dem Teil B bis zu 15% Zuschlag mit der zuständigen Verkehrsdienststelle vereinbart werden.

(3) Für die Berechnung von Eis- und Schneezuschlägen gelten die jeweils gültigen Sonderregelungen.

§ 6

An- und Abfahrten

(1) Bei Vergütung nach Teil A werden tatsächlich entstandene An- und Abmarschwege und -Zeiten berechnet. Für diese ist die kürzeste für Nutzkraftfahrzeuge befahrbare Straßenverbindung nach der Beladestelle oder von der Entladestelle zugrunde zu legen.

(2) Bei Vergütung nach Teil B gilt § 4 Abs. 2.

§ 7

Stehzeiten

(1) Bei Anforderung eines Kraftfahrzeuges für eine bestimmte Anzahl von Stunden besteht Anspruch auf Vergütung für die angeforderte Zeit, ausgenommen wenn das Kraftfahrzeug bei vorzeitiger Entlassung aus dem Beechäftungsverhältnis für die fehlende Zeit anderweitig eingesetzt wird. Das gilt auch hinsichtlich der Vergütung für den Beifahrer und für zusätzliches Personal. Die Anwendung der Bestimmungen über die Vergütung von Mindest-Kilometer des § 3 Abs. 5 ist nur für die tatsächliche Eihsatzzeit zulässig.

(2) Im überörtlichen Einsatz werden für unverschuldete Stehstage mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage acht Stunden des Zeitsatzes nach dem Teil A vergütet. Unverschuldet sind auch Stehstage, an denen das Kraftfahrzeug wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse nicht eingesetzt werden kann. Die Berechnung erfolgt nur, wenn auch ein anderweitiger Einsatz durch die Verkehrsdienststelle nicht möglich ist. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Wenn ein Kraftfahrzeug/Lastzug durch Verschulden des Empfängers werktags in der Zeit von 17 bis 6 Uhr oder durchgehend an Sonn- und Feiertagen beladen stehenbleiben muß, weil eine Entladung nicht möglich ist, werden von dem Zeitpunkt der nicht durchgeführten Entladung statt der Zeit- und Kilometer-Sätze des Teils A folgende Entgelte je Kraftfahrzeug/Lastzug und je Stunde berechnet:

bis	1 t Nutzlast	1,50 DM
n	2 t N	2,- DM
»	3 t „	2,40 DM
»»	4 t »»	2,80 DM
»	5 t »	3,25 DM
ri	6 t H	3,60 DM
»»	7 t n	4,20 DM
n	8 t n	4,40 DM
»	10 t »	4,50 DM
	über 10 t „		0,45 DM je Tonne Nutzlast u. Stunde.

Angefangene halbe Stunden werden auf eine halbe Stunde nach oben aufgerundet. Kosten für Beifahrer und zusätzliches Personal werden außerhalb des ständigen Einsatzortes des Kraftfahrzeuges für die Stehzeit berechnet. Vom Zeitpunkt des Beginns der Entladung erfolgt die Berechnung nach den Zeit- und Kilometer-Sätzen des Teils- A.

§ 8

Vergütung für den Beifahrer und zusätzliches Personal

(1) Bei Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Raupenschleppern ist das Entgelt für den Fahrer eingerechnet. Die Entgelte für Anhänger enthalten keine Personalkosten.

- (2) a) Bei Kraftfahrzeugen mit einer Nutzlast unter drei Tonnen wird das Entgelt für den Beifahrer nur in Rechnung gestellt, wenn die Gestellung vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt worden ist. Er rechnet nicht zum Fahrpersonal.
- b) Bei Kraftfahrzeugen/Lastzügen mit einer Nutzlast ab drei Tonnen oder bei Lastzügen mit mehrachsigen Anhängern aller Nutzlaststufen wird das Entgelt für einen gestellten Beifahrer berechnet. Fahrer und Beifahrer bilden in diesen Fällen das Fahrpersonal.
- c) Die Vergütung beträgt für Beifahrer ohne Fahrerlaubnis 1,35 DM, mit Fahrerlaubnis 1,60 DM je Stunde. Angefangene halbe Stunden werden auf halbe Stunden nach oben aufgerundet.

(3) Mit den Entgelten nach Abs. 2 sind Zuschläge für Überstunden und Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Gemeinkosten abgegolten, soweit nicht § 3 Abs. 3 Ausnahmen vorsieht. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 gelten auch für den Beifahrer entsprechend, dem ohne Fahrerlaubnis die Zuschläge nur auf 1,35 DM je Stunde berechnet werden. Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Fahrzeughalter und seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

(4) Für die Gestellung von zusätzlichen Arbeitskräften, die dem Transport auf besondere Anforderung des Auftraggebers beigegeben werden, wird der Lohn von Garage bis Garage nach dem jeweils gültigen Lohn-tarif für das Transportgewerbe' zuzüglich der nachweisbaren lohngebundenen Unkosten berechnet. Diese Berechnung erfolgt außerhalb der Führleistungsrechnung.

§ 9

Be- und Entladen

(1) Die Be- oder Entladung der Kraftfahrzeuge obliegt grundsätzlich dem Versender oder Empfänger.

(2) Das Fahrpersonal ist nur für die betriebssichere Verladung des Gutes verantwortlich. Der Beifahrer ist zur Mithilfe auf der Ladefläche verpflichtet. Führt der Fahret in Ausnahmefällen die Ladearbeiten auf der Ladefläche des Kraftfahrzeuges allein aus, werden 50 % des Be- oder Entladegewichts nach den in Abs. 5 aufgeführten Entgelten berechnet.

(3) Führt das Fahrpersonal in Ausnahmefällen das Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges auch außerhalb der Ladefläche allein durch, wird das gesamte Ladegewicht der Berechnung zugrunde gelegt.

(4) Führt das Fahrpersonal die Be- oder Entladung in Zusammenarbeit mit dem Ladepersonal des Senders oder Empfängers außerhalb der Ladefläche aus, liegt anteilige Be- oder Entladung vor. In diesem Fall wird nur das anteilige Ladegewicht berechnet.

Es wird wie folgt ermittelt:

Gesamtgewicht des Ladegutes X Anzahl des Fahrpersonals,

Zahl der an der Ladetätigkeit beteiligten Personen einschließlich Fahrpersonal.